

Vorbehandlungsanlagen für Abfälle - Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Fremdkontrolle von (Abfall-)Vorbehandlungsanlagen

Zuständige Behörde:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon: +49 211 45660
Fax: +49 211 4566388
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.umwelt.nrw.de

Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat regelmäßig eine Fremdkontrolle durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Um als eine solche Stelle für Fremdkontrollen zugelassen zu werden, müssen Sie sich zuvor notifizieren lassen.

Weitere Informationen

Vom Dienstleister zu erfüllende Voraussetzungen (Informationen zu gesetzl. Vorgaben):
Der Antragsteller muss über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und die gerätetechnische Ausstattung verfügen: § 9 Abs. 7 S. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

100,00 € bis 1.000,00 € - auf Verwaltungsaufwand begrenzt

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 6 S. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.